

2024

Gemeinde Mühlhausen OT Tairnbach
Neubau Grundschule
artenschutzrechtliche Einschätzung
des Vorhabens
Habitatpotentialanalyse



Auftraggeber:
Planungsbüro für Gartengestaltung und
Landschaftsplanung Ostholthoff
Lindenweg 15
69242 Mühlhausen-Rettigheim

Planungsbüro Beck GmbH
Hirschstraße 22
76133 Karlsruhe
25.1.2024

1 Veranlassung, Methode

Die Gemeinde Mühlhausen beabsichtigt den Neubau der Grundschule im Ortsteil Tairnbach im Gewann Hasengärten. Südlich eines zum Abbruch vorgesehenen Bestandsgebäudes befindet sich die Dorfweiese (aktuell Spielplatz), die als Spielfläche aufgewertet werden soll. Der hier vorhandene Dorfteich soll erhalten und in das Projekt integriert werden. Er wurde im Rahmen eines Amphibiengutachtens* als Laichgewässer für Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch und als Aufenthaltsgewässer für den Teichfrosch identifiziert. Das Vorhaben kann zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen und die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen. Zur Klärung der Fragestellung wurde am 23.01.2024 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Deren Ziel war es festzustellen, ob von der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten. Ist dies der Fall, können eine vertiefte Untersuchung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich werden. Es wurden die im Untersuchungsgebiet (Vorhabenfläche und Umgebung) vorgefundenen Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten erfasst sowie vorhandene Daten von der Internetseite der LUBW ausgewertet (Habitatpotentialanalyse).

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage

Abb. 1, 2: Lage des Vorhabengebietes (Bildquelle: google earth)



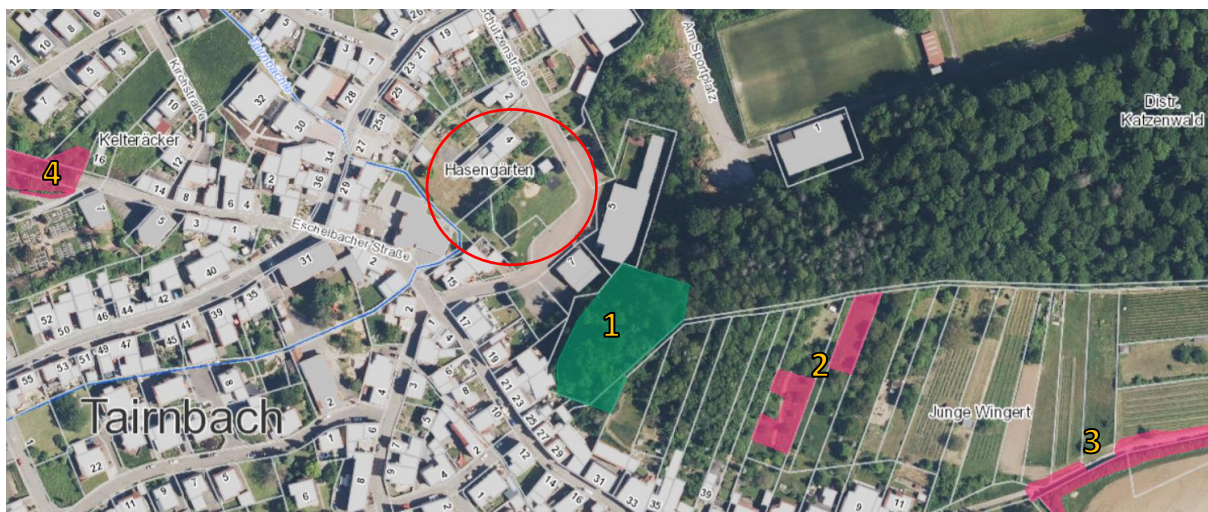
*BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND GEWÄSSERKUNDE (2013): Untersuchung von Amphibien-Wanderbewegungen in Tairnbach - Bericht, Stand 06.09.2013. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Mühlhausen



Das Vorhabengebiet liegt am östlichen Ortsrand von Tairnbach an der Schützenstraße zwischen Schützenstraße, Eschelbacher Straße und Sternweiler Straße. Der Dorfteich liegt auf den Flurstücken Nr. 1559, 1560 und 1561.

2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile im Umfeld des Vorhabens

Abb. 3: geschützte Biotop (Quelle Bild und Text LUBW)



1 Biotop 267182262309 Steilhang Katzenwald O Tairnbach

Nach Anlage zu § 30a LWaldG geschützt als Regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften
Leitbiotoptyp: Seltene naturnahe Waldgesellschaft

Schwachwüchsiges Eichenaltholz am steilen Westhang über dem Ortsrand von Tairnbach beim Schießstand; Waldgesellschaft: Kleinflächig ausgebildeter Hainbuchen-Traubeneichenwald auf mäßig trockenem Tonhang. Schwachwüchsiges Eichenaltholz mit Beimischung von Hainbuche und Feldahorn; zerstreut Elsbeere. Zum Oberhang hin allmählich buchenreicher. Bodenvegetation mit viel Efeu, sonst spärlich. Stehendes Totholz durch abgängige Eichen und Buchen. Sommerlich stark austrocknender Tonhang (Schwundrisse).- Standortseinheit: LH- Mäßig trockener Lehmhang (56%); TH- Mäßig trockener Tonhang (39%).

2 Biotop **367182260081** Flachland-Mähwiesen Junge Wingert östlich Tairnbach

Artenreiche Trespen-Glatthafer-Wiese in mäßig steiler Süd-West-exponierter Hanglage mit zahlreich mesophilen Saumarten und zahlreich Magerkeitszeigern, in zwei Teilflächen, jeweils zwischen Gartengrundstücken. Die Wiese ist charakterisiert durch eine Dominanz von Aufrechter Trespe, daneben insgesamt zahlreich Glatthafer in der lockeren Obergrasschicht und zwischen den Gräsern zahlreich Acker-Witwenblume als wertgebende Art. Am Oberhang ist die Grasschicht mit Aufrechter Trespe lückig aufgebaut mit regelmäßig Offenboden-Stellen und die Wiese niedrigwüchsig, am Unterhang zunehmend dichter und hochwüchsiger (vor allem im Umfeld einzelner Bäume in der westlichen Teilfläche). Als abwertende Arten sind regelmäßig mesophile Saumarten (Gewöhnlicher Dost, Gewöhnlicher Odermennig) sowie an zwei Stellen Kanadische Goldrute beteiligt. Die Wiese ist insgesamt ausgewogen aufgebaut mit ausgewogenem Gräser-Kräuter-Verhältnis und einer regelmäßigen Artenverteilung. Die Wiese erscheint regelmäßig gemäht, mindestens ein- bis zweimal im Jahr. Mehrere Exemplare des Schachbrettfalters zum Begutachtungszeitpunkt.

3 Biotop **167182260355** Hohlweg - Junge Wingert - östlich Tairnbach

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze, Hohlwege

Biotopbeschreibung 2021: Biotopbeschreibung von 1999 teilweise noch zutreffend. Ergänzungen: Das Hohlwegprofil ist breit wannenförmig mit etwa 50 ° steilen Böschungen. Die asphaltierte Sohle reicht bis direkt an die Böschungen. Oberhalb der südlichen Böschung stockt mittlerweile eine mäßig artenreiche dichte, relativ niedrige und schmale Schlehen-Feldhecke. Vereinzelt sind neben Schlehe auch Liguster, Hundsrose und Kirschlorbeer am Aufbau beteiligt sowie im Südwesten Zwetschge. In Krautschicht und Saumbereich der Hecke wachsen in Teilbereichen viel Efeu, nitrophile Saumarten wie Echte Nelkenwurz, immer wieder aber auch Magerkeitszeiger wie Fieder-Zwenke, Gewöhnlicher Dost, Rotschwengel und gelegentlich Kleines Habichtskraut. Ansonsten sind beide Hohlwegböschungen meist mit mesophiler Grasflur bewachsen. Die nördliche Böschung ist relativ niedrig, stellenweise knapp über der Erfassungsgrenze, diese ist frei von Gehölzen. 1999: Hohlweg (2 Teilflächen) von Ost nach West verlaufend, mit bis ca. 3m breiter, asphaltierter Sohle; Böschungen bis ca. 2,5m hoch, mit grasreicher, nitrophytischer Vegetation, stellenweise mit jungen angepflanzten Schlehen auf südlicher Böschung, im Westen mit älteren Schlehen und Zwetschgenwildlingen; Hohlweg durch eine Gartenauffahrt unterbrochen, Böschung hier abgeflacht. Der Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion.

4 Biotop **167182260347** Lößhohlweg - Kettler-Äcker - im Westen von Tairnbach

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze, Hohlwege

Biotopbeschreibung 2021: Biotopbeschreibung von 1999 teilweise noch zutreffend aber ergänzt. Veränderungen: Im mittleren und nordwestlichen Bereich des Hohlwegs sind Teilbereiche der nördlichen Hohlwegböschung nicht mehr Teil der Biotopfläche, da oberhalb der Hohlwegböschung die Flurstücke der Siedlung und ab der Böschungsoberkante direkt Privatgärten mit intensiver Nutzung anschließen. Die Trockenmauer im Nordwesten ist weggefallen, es sind nur noch kleinere 0,5 Meter hohe Reste der Sandstein-Mauer erkennbar (etwas nördlich abgesetzt von der Biotopfläche gelegen), diese sind dicht mit Efeu überwachsen und nicht mehr Teil der Biotopfläche. Ergänzungen zum verbleibenden Hohlwegbereich: In Teilbereichen sind die Lößwände an der südlichen Böschung nicht mehr steil aufragend bis leicht überhängend (wie in den restlichen Teilbereichen des Hohlwegs), sondern verlaufen in breiten Stufen und sind von zahlreichen breiten und schmalen Rinnen und Mulden durchzogen (dort fortgeschrittene Auswaschung und Verfall). Ergänzungen zum Feldgehölz: Dieses ist insgesamt artenreich und mehrschichtig aufgebaut mit meist lockerer Struktur und einer hohen Baumschicht aus Robinie, daneben untergeordnet Esche und Walnuss. In den Randbereichen teils weniger Robinie und mehr Vogel-Kirsche. Die Strauchschicht ist aufgebaut aus Eingriffeliger Weißdorn, Liguster, Hasel, Schwarzer Holunder und (jüngere) Walnuss. Krautschicht überwiegend mit nitrophilen, teilweise mit Efeu-Dominanz, teilweise im Wechsel mit Wald-typischen Arten wie Hain-Rispengras und Wald-Zwenke. Saumbereich mit zahlreich Ruderalgras Taube Trespe, im Wechsel mit nitrophilen Saumarten. Ergänzungen zu dem nach Westen abzweigenden schmaleren unbefestigten Hohlweg: Dieser weist im Westen und Osten ein V-förmiges, dazwischen U-förmiges Profil auf, im mittleren Bereich sind die Lößböschungen senkrecht bis oben leicht überhängend, mit 1,5-2,5 Meter hoch offen anstehendem Löß mit zahlreichen Höhlen verschiedener Größen. Unbefestigte Sohle teils unbewachsen, teils mit nährstoffanspruchsvollen Gräsern. Böschungen teilweise mit artenreicher ruderaler Grasflur mit viel Taube Trespe, Klatschmohn, nährstoffanspruchsvollen Arten und im Westen auch mit mesophilen Saumarten und Magerkeitszeigern. Im Westen Böschungsoberkanten nur locker mit Einzelgehölzen. Im Nordosten oberhalb der Böschung Feldgehölz (etwas über die Hohlwegfläche nach Norden hinausreichend) mit lockerer Struktur, aufgebaut aus mittelalten Robinien und Walnuss und einer Strauchschicht mit Liguster, Eingriffeligem Weißdorn und Hasel. Krautschicht mit nitrophilen Saumarten. Saumbereich wechselnd mit Ruderalgras Tauber Trespe, nährstoffanspruchsvollen und nitrophilen Saumarten, gelegentlich auch Magerkeitszeigern und mesophilen Saumarten (Gewöhnlicher Dost). 1999: Quer zu einem Hang verlaufender Lößhohlweg; Sohle bis ca. 4-6m breit, im unteren Bereich asphaltiert; Böschungen bis ca. 5m hoch, steil, teils mit anstehendem Löß, dieser bis ca. 4m mächtig, teils besonnt, teils beschattet; auf den Böschungen ein hochwüchsiges, junges bis mittelaltes Robinienfeldgehölz, bis ca. 17m hoch, lückig bis dicht;

in der Strauchschicht Schwarzer Holunder; Hohlweg nach Westen rechtwinklig in einen unbefestigten Abschnitt übergehend, Sohle bis ca. 2,5m breit, mit Ruderalflur, wärmeliebenden Saum-Arten, Gras-Arten und Nitrophyten, teils Schwarzem Holunder und Robinie, besonnte Lößwand mit zahlreichen Insektenröhren; auf Höhe der Hausgärten im Norden Böschungen stellenweise abgestützt durch maschinell gefertigte Steine; östliche Böschung im Norden mit einer gut erhaltenen Trockenmauer, 0,5-1m hoch, aus Sandsteinen aufgebaut, offen. Der Biotop ist ein Gebiet von besonderer lokaler Bedeutung. Hohlweg durch seine Größe prägend, wertbestimmend ist vor allem der nach Westen abzweigende unbefestigte Teilbereich des Hohlweg.

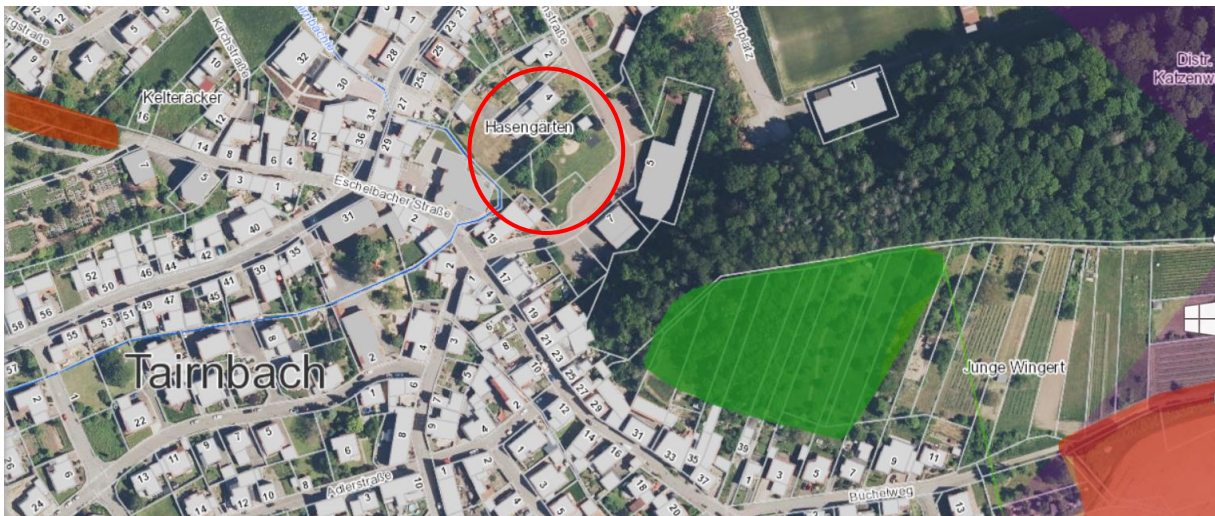
Abb. 4: Landschaftsschutzgebiet (Quelle LUBW)



Landschaftsschutzgebiet **LSG 2.26.046** Westlicher Kraichgau

Typischer Ausschnitt einer Kraichgaulandschaft, in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit mit sanften Lößhügeln, ausgeprägtem Talsystem, steilen Keuperhängen, zahlreichen geomorphologischen Geländekleinformen wie Hohlwege, Terrassen und Böschungen, einer vielfältigen Landnutzung mit Ackerbau, Grünlandwirtschaft, Weinbau, Obstbau und Wald sowie zahlreichen in die Flur eingestreuten Vorwäldern, Bäumen, Feldgehölzen, Feldhecken, Gebüsch, Gras-Krautsäumen und Magerrasen als Lebensräume heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenwelt; die Erhaltung und Förderung des natürlichen Erholungswertes für die Allgemeinheit und die Erhaltung und Förderung der Nutzungs- und Leistungsfähigkeit der Naturgüter wird angestrebt.

Abb. 5: Biotopverbund mittlerer (grün), trockener (Rot- und Brauntöne) Standorte, Wildtierkorridor (violett) Quelle LUBW



Wildtierkorridor Großer Wald / Mühlhausen (Kraichgau) – Kirchenrückwald / Zuzenhausen (Kraichgau). Bedeutung für mittlere Anspruchstypen. Engpass bei Horrenberg.

Die genannten Landschaftsbestandteile liegen außerhalb des Vorhabens in einiger Entfernung hierzu. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen.

2.3 Ausstattung des Gebiets

Das Vorhabengebiet liegt am östlichen Rand von Tairnbach. Im Norden, Westen und Süden grenzt es an die Siedlung. Von Nordosten her erstreckt sich ein Ausläufer des Waldes bis nahe an das Vorhaben. Nördlich davon liegen die Sportanlagen, südlich die offene, landwirtschaftlich genutzte Flur. Das Vorhabengebiet kann in 3 Abschnitte gegliedert werden:

Im Süden findet man eine offene, überwiegend als Grünland gepflegte Fläche, in der verschiedene Spielgeräte und Sitzbänke installiert sind. Am westlichen Rand befindet sich der Dorfteich. Er hat eine Fläche von ca. 250 m². Bei der Begehung wurden eine starke Verkräutung und Mülleintrag festgestellt. Eine Amphibienuntersuchung im Jahre 2013 ergab Vorkommen von Erdkröte, Bergmolch, Grasfrosch und Teichfrosch. Im Süden gibt es einen Überlauf. Eine Struktur im Norden deutet auf einen Zulauf.

Nördlich des Teichs erstreckt sich eine Baumreihe quer über das Gelände. Es handelt sich um Erlen, Ahornbäume, Hainbuche, Esche, eine mehrstämmige Weide mittleren Alters und Haselsträucher. Die Bäume weisen keine Höhlen auf.

Nördlich dieser Baumreihe grenzt ein Zaun das dahinter liegende Grundstück eines Wohnhauses ab. Auch hier stehen auf Grünland mehrere Bäume, in der Mehrzahl kleine bis sehr kleine Exemplare. Lediglich im Osten stehen 2 größere, ältere Obstbäume. Aufgrund des dichten Efeubewuchses konnte nicht auf Höhlen untersucht werden.

3 Planung

Abb. 6: Freiflächengestaltungsplan



Im Norden ist das geplante Schulhaus mit der zugehörigen Infrastruktur dargestellt. Das aktuell dort befindliche Bestandsgebäude muss abgebrochen werden, außerdem eine Garage am östlichen Rand des Vorhabengebietes an der Schützenstraße. Der Planung ist zu entnehmen, dass die Bäume südlich des aktuellen Zauns bis auf ein Exemplar erhalten bleiben, diejenigen nördlich dieses Zauns entfallen sämtlich, darunter die beiden größeren Obstbäume. Der Charakter der südlichen Hälfte des Geländes bleibt weitgehend erhalten. Es werden in geringem Umfang weitere Spielgeräte und befestigte Flächen sowie ein Zaun um den Teich angelegt. Neupflanzungen von Bäumen sowie die Errichtung einer Trockenmauer sind vorgesehen. Der Dorfteich soll erhalten und durch entsprechende Gestaltung gepflegt und aufgewertet werden.

4 Ermittlung der planungsrelevanten Tiere und Pflanzen

Nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 Absatz 5 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Im Einzelfall können gem. § 45 (7) Ausnahmen von den Verboten des § 44 zugelassen werden

Gemeinde Mühlhausen OT Tairnbach - Neubau Grundschule – artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens - Habitatpotentialanalyse

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind also für Planungsvorhaben alle Arten des Anhang IV der **FFH-Richtlinie** sowie alle **europäischen Vogelarten** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Darüber hinaus gibt es weitere planungsrelevante Arten und Arten der FFH-Richtlinie. Für das Vorhabensgebiet und dessen Umgebung ist jedoch nur mit einem kleinen Teil dieser Arten zu rechnen. Im Folgenden werden die als planungsrelevant einzustufenden Arten herausgearbeitet.

Tab. 1: Potentiell betroffene Arten(gruppen) der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten; gelbe Kästchen = planungsrelevante Arten(gruppen)

Europäische Vogelarten		In den Bäumen und an den Gebäuden ist mit Brutensiedlungsaffiner Arten zu rechnen
Säugetiere		
Fledermäuse		In/an den Bestandsgebäuden sind Fledermäuse nicht auszuschließen
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	aufgrund der Habitatqualität auszuschließen
übrige Arten		aufgrund der Flächengröße und Lage des Vorhabens, der Habitatqualität sowie der Verbreitung der Arten ist ein Vorkommen nicht zu erwarten
Kriechtiere		Eidechsen im Bereich der Gebäude nicht völlig auszuschließen
Lurche		Wurden im Zuge der Amphibienuntersuchung 2013 nachgewiesen; der Zustand des Teichs lässt eine Besiedlung auch aktuell vermuten, zumal an verschiedenen Stellen Hinweisschilder auf Krötenwanderung aufgestellt sind. Streng geschützte Arten sind eher nicht zu erwarten.

Tab. 1 Fortsetzung

Fische, Muscheln, Krebse		Im Amphibiengutachten wurden Goldfische und Rotfedern nachgewiesen; mit streng geschützten Arten ist kaum zu rechnen
Käfer		aufgrund der Habitatansprüche und / oder landesweiten Verbreitung auszuschließen
Schmetterlinge		Streng geschützte Arten aufgrund der Habitateigenschaften und fehlender Raupenfutterpflanzen nicht zu erwarten
Heuschrecken		Aufgrund der Habitatausstattung und der landesweiten Verbreitung nicht zu erwarten
Libellen		Am Teich durchaus zu erwarten, streng geschützte Arten eher nicht.
Weichtiere		Streng geschützte Arten aufgrund der Habitatansprüche und / oder der landesweiten Verbreitung im Vorhabengebiet auszuschließen.
Sonstige (Netzflügler, Spinnentiere, Stachelhäuter)		Aufgrund der Habitatausstattung und der landesweiten Verbreitung nicht zu erwarten
Farn- und Blütenpflanzen, Moose		aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatansprüche auszuschließen

Im Bereich des Gebäudes können Vorkommen von Fledermäusen, gebäudebrütenden Vogelarten und Eidechsen nicht ausgeschlossen werden. Auch in den Bäumen sind Vogelbruten zu erwarten. Im Teich ist mit den 2013 beobachteten Amphibien zu rechnen. Streng geschützte Amphibienarten, Fischarten, Libellen (sonstige Arten durchaus möglich) oder andere streng geschützte wasserlebende Arten sind eher nicht zu erwarten. Mit streng geschützten Pflanzenarten sowie der Moosarten des Anhang II der FFH-Richtlinie ist im Gebiet nicht zu rechnen.

5 Fazit

Möglicherweise betroffen sind die auf Bäumen und an Gebäuden brütenden Vogelarten, Quartiere von Gebäudefledermäusen und Eidechsen. Wird die Planung wie oben dargestellt (Abb. 6) umgesetzt, sind die Amphibien und andere wasserlebende Arten nicht betroffen. Der Teich bleibt erhalten, das Umland erlaubt weiterhin die An- und Abwanderung der laichwilligen Amphibien und der Jungtiere. Voraussetzung ist, dass die Umzäunung des Teiches so gestaltet wird, dass die Tiere weiterhin den Teich erreichen können. (entsprechender Abstand zum Boden und zwischen den Streben).

Die Habitateignung für die Amphibien mit flachen und tieferen Bereichen soll erhalten werden, die angedachte Pflege ist, wie im Amphibiengutachten beschrieben in der zweiten Septemberhälfte durchführen, wenn die meisten umgewandelten Amphibien das Wasser verlassen haben und die Grasfrösche, die im Gewässer zu überwintern beabsichtigen, noch nicht im Wasser sind. Auch die Entfernung der im Amphibiengutachten genannten Fische ist zu empfehlen.

Es ergibt sich folgender Handlungs- bzw. Untersuchungsbedarf:

Zur Vermeidung des Tötungsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 eignet sich im Falle der Vögel eine Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten, Gebäudeabriss und Baubeginn im Winterhalbjahr außerhalb der Vogelbrutzeit. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter wird durch die Neupflanzungen ausgeglichen. Für Gebäudebrüter können, falls erforderlich, Nistkästen an Gebäuden aufgehängt werden. Eine mögliche Betroffenheit kann durch 2 Begehungen festgestellt werden.

Im Falle der Reptilien wären 2-3 Begehungen bei geeigneter Witterung zum Nachweis oder Ausschluss möglicher Vorkommen angezeigt. Im Falle eines Nachweises sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Vergrämung, Abzäunung der Nachweisorte gegen die Baustelle, Umsetzen) erforderlich. Die zu treffenden Maßnahmen richten sich nach Nachweisorten und Populationsgröße.

Im Falle der Fledermäuse sind die Gebäude durch Begehungen und Ausflugsbeobachtungen zu untersuchen. Im Falle von Fledermausvorkommen sind geeignete Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Installation geeigneter Fledermauskästen) zu treffen.

Im Falle der Amphibien und sonstiger Wasserlebewesen sind keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich, da sich für diese Arten nichts ändern wird. Wichtig sind der Erhalt des Teichs, seiner Habitateignung und Zugänglichkeit (s.o.) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Einträge) während der Bauzeit.

6 Fotodokumentation

Foto 1: Blick auf das Vorhabengebiet von SO vom höhergelegenen Waldrand; links im Bild der noch zugefrorene Dorfteich, im Hintergrund und rechts die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude (Wohnhaus und Garage).



Foto 2: Blick von Osten auf das Gelände; der Bestand aus größeren, aber noch jüngeren Bäumen bleibt erhalten.



Foto 3: Dorfteich mit Überlauf und dem Baumbestand, der erhalten bleiben soll



Foto 4: starke Verkrautung des Dorfteichs, Müll eintrag

